- Anno 1718. Mit Oftra muß zufrieden seyn, Weil mein Successor stimmet drein.1)
 - " 1719. Jahna brent aus von trodinen Plitz. Mein Weib kaufft an in Briesenitz.
 - " 1720. Entzahlt (fo!) kömt unfre Kuh nach Hauß, Klatsch Mike zeucht ohne Abschied aus.")
 - " 1721. In Oftra war diß das Baujahr, Kostet viel 100 fl. baar.
 - " 1722. Bledäugigt ich durchs Glaß studiert, Big der Herbst Hülff substituirt.
 - " 1723. Mein Freund zu höckendorff stirbt ab; Ich, gleichen Alters, denck ans Grab.

 - " 1725. Die Jahre lauffn auf 80 nauß.

 3ch sorg fürs Grab und Wittbenhauß.")

 Multa tuli fecique puer iuvenisque senexque.

Ein Bild M. Christian Richters ist in der Kirche zu Briesnitz erhalten. In unserer Sammlung befindet sich ein in Kupferstich ausgeführtes Bildniß in Quartsformat mit im Allgemeinen ähnlichen Zügen. Die weiße Umrandung desselben und die Tafel darunter, die sonst gewöhnlich mit Druckschrift besetzt sind, hat Richter mit seinem Namen und Geburtsjahr und mit dem Hinweis darauf ausgefüllt, daß er nunmehr 25 Jahre als Discipulus, ebensoviele als Candidatus und ebensoviele als Ordinatus durchlaufen habe. Welche Bewandtniß es im Uebrigen mit diesem Bildnisse hat, vermag ich nicht zu sagen.



Ein Standrecht in Dresden während des 30 jährigen Krieges.

Mitgetheilt von Dr. Robert Wuttfe.

Die heutzutage vielfach hervortretende Unzufriedens heit mit unseren Rechtszuständen richtet ihre Ungriffe vorzugsweise gegen das römische Recht. Aber gleichs

1) (Bezieht sich angenscheinlich auf Einkünste ans dem früher nach Briesnitz eingepfarrten Ostra, bez. seit 1670 Menstadt-Ostra, schließlich Friedrichstadt genannt, welche ihm bei der Regelung der dortigen kirchlichen Verhältnisse — s. C. Gantsch, Gründung und Entstehung von Friedrichstadt, Dresden 1870, S. 43 fig. — verloren gingen. Mähres vermag ich darüber ebensowenig zu sagen, wie über das, was Richter unter dem Jahre 1721 anführt.)

2) (Man sieht, es hat auch in Briesnitz weder an personlichen noch an amtlichen — f. d. Jahr 1717 — Verdrießlichkeiten gefehlt.)

zeitig verlangt man auch eine Abanderung des Militärsftrasversahrens, und die Frage seiner Resorm wird seit Jahren in der Presse, in Versammlungen, im Reichstage besprochen, ohne daß doch bis jetzt eine sichtbare Wirkung erzielt worden wäre. Bei all diesen Angriffen übersieht man, daß sich allein im heutigen Militärstrasversahren noch ein Rest des alten deutschen Strasversahrens erhalten hat, denn das Urtheil wird von Soldaten über Soldaten gefällt. Heute verlangen wir, daß vor dem Gesetz Alle gleich seien und daß der Richter genau nach dem Inhalt der Rechtsvorschriften das Urtheil fälle. Der Jug, der durch das neuere Recht geht, ist demokratisch.

Bang anders das alte deutsche Recht. Der ständische Staat des Mittelalters kennt nur ein Standesgericht, und nicht ein juriftisch gebildeter Richter findet das Urtheil, fondern der Ritter wird von Ritterbürtigen, der Bürger von Bürgern, der Bauer von Bauern abgeurtheilt. Der Gedanke, der diefen Standesgerichten gu Grunde liegt, ift ein fehr gefunder. Innerhalb eines jeden Standes entwickeln fich gemiffe Ehr: und Unftandsbegriffe, deren Wahrung jedem Stande eifrigft angelegen fein muß. Der moderne Richter fteht meift außerhalb der Gesellschafts- und Jdeenfreise des vor ihm Ungeklagten, es fällt ihm deshalb leichter, die rein juriftische Matur irgend eines Derbrechens oder Dergehens zu erfaffen, aber für die nicht in Paragraphen und in Gesetzesvorschriften rubrigirten Ehrund Unftandsbegriffe hat er fein feines Empfinden. Urtheilten auch die alten Standesgerichte nicht immer so juristisch forrett wie wir, so besagen sie troten ein befferes Derftandniß für die Beurtheilung der Bandlungsweife ihrer Benoffen.

211s das deutsche Recht schon dem Untergange geweiht war und das romifche Recht mit feinen ftreng logischen, aber die sozialen Derhältnisse und Unterschiede wenig berudfichtigenden formen siegreich in Deutschland eindrang, begann erft ein besonderes Kriegs. und Standrecht fich gu entwickeln. Mit den Soldnerschaaren fam es auf und vererbte fich dann auf die stehenden heere, um fich, wenn auch in veranderter Geftalt, als letzter Reft des alten deutschen Gerichtsverfahrens bis in die Begenwart zu erhalten. Bei diefer fpaten Musbildung am Ausgange des Mittelalters ift es naturlich, daß das Standrecht fich an andere altere Inftitute und Rechtsformen anlehnte. Es gaben, wie neuere forfcher gezeigt haben, die Innungen das Vorbild für die erfte Entwickelung ab. Wo aber das deutsche Dolt aus fich heraus schafft, da fleidet es feine Gedanken nicht in durre leblofe formen ein, fondern weiß fie mit dem Sauber der Poefie gu perflaren. So trat 3. 3., wenn das Kriegsgericht einberufen war, der fähnrich mit der Regimentsfahne vor und fentte fie, mahrend

³⁾ Wie unser Beyland um des Evangelii willen verarmeten und ins Exilium vertriebenen sonderl, Priester Wittben und Waysen versprochen und beschieden hat, Matt. 19. Marc. 10. Luc. 18, 28.